

Feuerpolizeivorschriften in der Schweiz

Autor(en): **Glaus, Urs / Kuhn, Hansueli**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **100 (1982)**

Heft 14

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-74785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feuerpolizeivorschriften in der Schweiz

Von Urs Glaus und Hansueli Kuhn, Bern

In der Schweiz ereignen sich jährlich ungefähr 15 000 Brände mit einer Schadenssumme von etwa 400 Millionen Franken. Es ist vor allem mit baulichen Massnahmen möglich, die Auswirkungen des Feuers in Grenzen zu halten. Brandschutzmassnahmen machen sich auch wirtschaftlich bezahlt.

Der Brandschutz ist kantonales Recht. Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen nimmt im Auftrag der kantonalen Feuerpolizeistellen Koordinationsaufgaben wahr. Mit den «Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften», die in der Mehrzahl der Kantone rechtsgültig sind, ist der vorbeugende Brandschutz in der Schweiz inhaltlich weitgehend vereinheitlicht. Mit der «Technischen Auskunft» der VKF wird von einer einzigen Stelle aus die feuerpolizeiliche Eignung eines Produktes zentral für alle 26 Kantone beurteilt.

Weltweit ereignen sich jährlich grössere Brandkatastrophen, bei denen, abgesehen vom Sachschaden, auch immer wieder Menschen ihr Leben lassen müssen. Glücklicherweise blieb die Schweiz in den letzten Jahren von Brandkatastrophen grossen Ausmasses verschont; die grossen Brände, die im Mittelalter ganze Städte vernichteten, dürften der Vergangenheit angehören. Durch bauliche Massnahmen, durch den Ausbau von Alarm- und Löscheinrichtungen sowie durch eine materiell und personell gut ausgerüstete Feuerwehr kann die Ausbreitung des Feuers in Grenzen gehalten werden.

Trotz grosser Anstrengungen verloren in der Schweiz in den letzten drei Jahren über 100 Menschen ihr Leben in Rauch und Flammen. In der Schweiz ereignen sich jährlich *ungefähr 15 000 Brände*; die Schadenssumme an Gebäuden und Mobiliar liegt bei etwa 400 Millionen Franken. Die Statistik zeigt auch, dass rund ein Drittel aller Brände fahrlässig verursacht werden und in den letzten Jahren die Zahl der Brandstiftungen stetig zugenommen hat. Der Ursachenbekämpfung sind Grenzen gesetzt, und es wird kaum je möglich sein, Brände ganz zu vermeiden. Es ist aber möglich, die Auswirkungen des Feuers zu beeinflussen und zu kontrol-

lieren. Abgesehen vom Spezialfall der Explosionen steht am Anfang jeder Brandkatastrophe ein kleines Feuer. Erst die Ausbreitung führt zum Grossbrand. Bereits in der *Projektierungsphase* muss deshalb ein möglicher Brand berücksichtigt werden. Der *bauliche* Brandschutz beeinflusst zugegebenermassen jedes grössere Projekt in hohem Ausmass. Aber auch unter Berücksichtigung der Feuerpolizeivorschriften können sinnvolle und ansprechende Lösungen gefunden werden.

Feuerpolizei-Vorschriften - wozu?

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist die Feuerpolizei dafür verantwortlich, dass bei Neu- und Umbauten von Gebäuden gewisse *minimale brandschutztechnische Vorkehrungen* getroffen werden. Nicht nur rechtliche, sondern auch ökonomische und moralische Gesichtspunkte rufen nach Massnahmen, die Auswirkungen von Bränden in einem tragbaren Mass zu halten. Es stellt sich lediglich die Frage, was als tragbares Mass gelten soll.

Das *richtige Mass* muss durch *wirtschaftliche und ethische Überlegungen* gefunden werden. Obwohl dem Personenschutz eine übergeordnete Bedeutung beigemessen wird, sollen die Grenzen vorerst an einem ökonomischen Modell aufgezeigt werden. Die nicht quantifizierbare moralische Verpflichtung soll bei der Interpretation berücksichtigt werden.

Bild 1 zeigt ein Diagramm, in dem auf der Ordinate die Kosten, auf der Abszisse der Schutzgrad aufgetragen werden. In diesem Diagramm werden zwei Kurven dargestellt:

- **Brandschäden:** bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung sinken die Brandschäden mit steigendem Schutzgrad. Die maximalen Kosten

Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften

1. Allgemeiner und baulicher Brandschutz

Allgemeine Bestimmungen
Bewertung des Brandrisikos mit Berücksichtigung von Schutzmassnahmen
Verwendung brennbarer Baustoffe in Gebäuden
Prüfung von Baustoffen und Bauelementen

2. Technische Einrichtungen

Feuerungsanlagen (inkl. Heizölförderanlagen in Gebäuden)
Feuerungsaggregate
Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie
Lüftungs- und Klimaanlage
Aufzugsanlagen
Elektrische Installationen

3. Stoffe und Waren

Lagerung und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten
Lagerung und Umschlag von Flüssiggasen
Holzspänesilos

4. Spezielle Bauten und Betriebe

Industrielle und gewerbliche Betriebe
Bauten und Räume mit starker Personenbelegung
Hochhäuser
Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren
Krankenhäuser
Heime und Anstalten
Hotels
Tiefgaragen
Einstellräume für Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren

5. Alarm-, Rettungs- und Löscheinrichtungen

Markierung von Fluchtwegen und Ausgängen, Notbeleuchtung
Brandmeldeanlagen
Sprinkleranlagen
Handfeuerlöscher
Löschtechnische Prüfung von Handfeuerlöscher

6. Feuerschau und Kaminfegerwesen

Feuerschau
Kaminfegerwesen

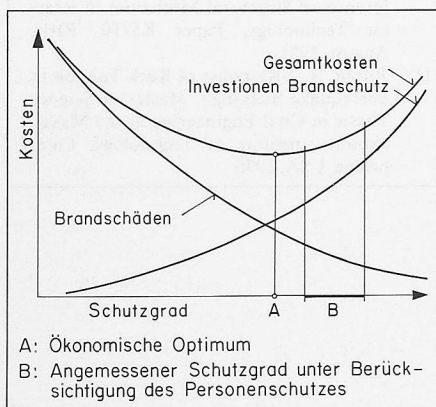
sind durch den Versicherungswert der Gebäude gegeben. Brandschäden können auch bei extrem weit gehenden Schutzmassnahmen nie ganz vermieden werden.

- **Investitionskosten Brandschutz:** Die Erzielung eines besseren Schutzgrades ist mit Investitionskosten verbunden. Die Kosten für bauliche Massnahmen und technische Einrichtungen steigen mit höherem Schutzgrad überproportional an.

Für die Festlegung des *optimalen Schutzgrades* sollen die *Gesamtkosten minimal sein*. Damit kann aus rein ökonomischer Sicht eine theoretische Lösung gefunden werden: allein wirtschaftliche Überlegungen rechtfertigen Brandschutzinvestitionen, obschon sie im Einzelfall der Unternehmung keinen Ertrag abwerfen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dem Schutz von Menschenleben aus moralischer Sicht hohe Priorität zugestanden werden muss. Es werden immer wieder volkswirtschaftliche Mo-

Bild 1. Verhältnisse von Kosten zu Schutzgrad



delle entwickelt, in denen eine *materielle Wertung von Menschenleben* vorgenommen wird. Die Verfasser lehnen diese Betrachtungsweise ab und stellen sich auf den Standpunkt, dass *Menschenleben generell zu schützen* sind. Trotz dieser Ablehnung kann nun der Personenschutz in die Überlegung mindestens qualitativ einbezogen werden. Das rein ökonomische Modell führt uns zu dem absolut minimalen Schutzgrad, der aus juristischer Sicht in jedem Fall gefordert werden muss. Mit Sicherheit rechtfertigt das richtige Mass weitergehende Investitionen. Der anzustrebende Bereich ist auch in der Figur festgehalten. Es zeigt sich auch, dass die Gesamtkostenkurve rechts vom Optimum zunächst nur langsam ansteigt. In diesem Bereich kann deshalb mit verhältnismässig geringen Kosten ein grosser Schutzgradzuwachs erzielt werden.

Diese Überlegungen mögen etwas theoretisch erscheinen, liefern aber in der Praxis brauchbare Ergebnisse. Sie zeigen deutlich, dass Brandschutzmassnahmen juristisch, volkswirtschaftlich und sozialpolitisch sogar dann gerechtfertigt sind, wenn erhebliche Investitionen damit verbunden sind. Sie zeigen auf der anderen Seite auch, dass nicht beliebig hohe Investitionen toleriert werden sollen. Damit liegt zwar keine eindeutige Lösung vor, das tragbare Mass ist aber umschrieben und dient als Richtlinie für die Wertung im Einzelfall. Diese Grundgedanken stellen das Fundament der feuerpolizeilichen Gesetzgebung in der Schweiz.

Organisation

Die Feuerpolizei ist Aufgabe der Kantone, funktionell ein Teil der Baupolizei im weitesten Sinn. Denn feuerpolizeiliche Vorkehrungen und Massnahmen werden in erster Linie beim Bauen aktuell.

Der *Feuerpolizei* kommt heute eine relativ grosse Bedeutung zu; sie ist ein *Spezialgebiet*. Organisatorisch ist sie in den meisten Kantonen von der Baupolizei getrennt und auf kantonaler und auf Gemeinde-Ebene einer besonderen Behörde zugewiesen. Die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist in der Regel der Organisation im kantonalen Baurecht nachgebildet. In den Kantonen, in denen eine kantonale Gebäudeversicherung existiert, nimmt sie oder eine gleichgestellte Abteilung die feuerpolizeilichen Aufgaben auf kantonaler Ebene wahr. In den übrigen Kantonen ist die Feuerpolizei stärker dezentralisiert; die kantonale Aufsicht ist vorwiegend Koordinationsstelle.



Brand des Grand Hotel Rigi-Kaltbad (9. Febr. 1961)

Die wichtigste Aufgabe der Feuerpolizei ist der *vorbeugende Brandschutz* (im weitesten Sinn sind auch das Löschwesen und der Schadenausgleich durch die Versicherung Aufgaben des Brandschutzes), der *zwei Hauptbereiche* umfasst: Die *Ausarbeitung von Bestimmungen* und die *Kontrolle am Objekt*. Spezialisten in der Verwaltung arbeiten Bestimmungen technischen Inhalts aus, die auf dem üblichen Verordnungsweg Geltung erhalten. – Der Vorschrift wird Nachachtung geschaffen durch die Beeinflussung der Projektgestaltung (Brandabschnittsbildung, Anordnung von Treppenhäusern, Fluchtwegen, usw.) und die Kontrolle von Bauplänen, die mit den entsprechenden Verfügungen gesteuert werden können. Bereits bestehende Bauten oder Gruppen von Bauten, die besondere Gefahren darstellen, werden systematisch feuerpolizeilich saniert.

Die Feuerpolizei ist Trägerin von Staatsgewalt. Das drückt sich in ihrer Verfügungsgewalt aus. Bekannt sind dem Baufachmann die Bedingung und die Auflage (es müssen z. B. ein Sicherheitstreppehaus gebaut oder bestimmte Brandabschnitte gebildet, Handfeuerlöscher oder Brandmeldeanlagen installiert werden) und das Verbot der Verwendung gewisser Baumaterialien für bestimmte Anwendungsgebiete. Wird die gerechtfertigte feuerpolizeiliche Massnahme nicht befolgt, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. Im Extremfall kann ein Bauverbot verfügt werden.

Umgekehrt wird aber auch der *freiwillige Brandschutz* durch Subventionen oder durch Rabatte auf den Versicherungsprämien gefördert. Mehrinvestitionen können sich wirtschaftlich als

eine Art Selbstversicherung rechtfertigen. Auch die beste Versicherungsdekung kann den Verlust von Marktanteilen als Folge des Brandfalles nicht ausgleichen.

Diese Aufgaben werden in der Schweiz *föderalistisch* wahrgenommen und grundsätzlich könnten somit 26 verschiedene Feuerpolizeiordnungen nebeneinander bestehen, trotz des Grundsatzes:

«Feuer brennt überall gleich»

Das Nebeneinander wesentlich verschiedener Ordnungen würde schwer verstanden, das Anliegen nach einer gewissen Vereinheitlichung der inhaltlichen Anforderungen ist naheliegend und begründet. Deshalb sind die 19 kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, die mit einer Ausnahme auch die beschriebenen Feuerpolizeiaufgaben wahrnehmen, in der *«Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen»* (im folgenden VKF) zusammengeschlossen. Die VKF ist die *Dachorganisation* der kantonalen Gebäudeversicherungen und zugleich die Vertrauens- und Koordinationsstelle für die Belange des Brandschutzes. Sie ist aber keine Behörde, sondern ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Die Feuerpolizeibehörden der Kantone ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung arbeiten im technischen Bereich mit der VKF zusammen. Die VKF umfasst somit die Feuerpolizei aller Kantone der Schweiz.

Das Bestreben nach inhaltlicher Vereinheitlichung der technischen Anforderungen des Brandschutzes nimmt die



Personenschutz durch Brandschutz rettet Menschenleben!

VKF wahr, indem sie *technische Richtlinien* ausarbeitet. Sie sind als «Wegleitungen für Feuerpolizei-Vorschriften» publiziert.

Die *Wegleitungen* sind in sechs Teile aufgegliedert. Ein Drittel befasst sich direkt mit dem Bauen: der erste Teil enthält allgemeine Grundsätze und Bestimmungen über den baulichen Brandschutz; der vierte Teil ist eine Ergänzung zum ersten und enthält die besonderen Brandschutzanforderungen an spezielle Bauten und Betriebe; die übrigen Teile befassen sich mit technischen Einrichtungen (siehe Kästchen). In den Überarbeitungen werden die Wegleitungsteile dem Stand der Technik angepasst. Im Bereich der Sicherheit erscheint es besonders wichtig, die technische Entwicklung frühzeitig zu erfassen und in geordnete Bahnen zu lenken.

Die Wegleitungen im kantonalen Recht

Eine gewisse Vereinheitlichung der technischen Anforderungen ist ein Bedürfnis sowohl der Kantone wie auch der Betroffenen als Bauherr, Produzent oder Unternehmer. *Massgebend bleibt aber das kantonale Recht.* Die Wegleitungen der VKF sind wie Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften formuliert. Sie sind für sich allein betrachtet Normen eines privatrechtlichen Vereins und werden zunächst allein von dessen fachlicher Autorität getragen.

Allerdings ist ihre Geltung damit noch nicht erschöpft, denn die meisten Kantone übernehmen in irgendeiner Form

den Inhalt der Wegleitung. Es lassen sich *drei Gruppen von Kantonen* bilden.

In einer ersten Gruppe gelten die Wegleitungen durch eine Delegationsnorm im Gesetz direkt als technische Verordnungen, so in den Kantonen AI, BE, GL, JU, OW, SH, SO, SZ, VS, TI, ZG.

In einer zweiten Gruppe von Kantonen werden die Wegleitungsteile durch Beschluss der Exekutive in Kraft gesetzt (BL, GR, LU, NW, SG, TG, UR, VD).

Eine dritte Gruppe von Kantonen (AG, AR, BS, FR, GE, NE, ZH) legiferiert auch im technischen Bereich selbständig. Die Wegleitungsteile beeinflussen aber immerhin die Gesetzgebung inhaltlich.

Gesamthaft betrachtet haben sich die Wegleitungen praktisch in allen Kantonen materiell durchgesetzt. In 19 Kantonen haben sie direkt oder indirekt Rechtskraft.

Die weite Verbreitung der Wegleitungsteile der VKF ist einerseits auf die gesetzliche Geltung zurückzuführen. Auf der anderen Seite beinhalten sie nicht ein vielleicht wünschbares Maximum, sondern formulieren ein Optimum an realisierbarer Sicherheit. So entstehen in Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden (SIA, BVD, EMPA, SFV, SSV, usw.) Bestimmungen, die bei den Rechtsanwendern und bei den Betroffenen abgestützt sind.

Zulassungsverfahren

Im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungen und der kantona-

len Feuerpolizeibehörden beurteilt die VKF als Vertrauensstelle die feuerpolizeiliche Eignung der folgenden Produkte:

- Baustoffe,
- Bauteile,
- Feuerungsaggregate inkl. Zusatzgeräte,
- Kamine,
- Lüftungs- und Klimaanlage,
- Brandmelde- und Löschanlagen.

Die Anforderungen an diese Produkte sind in den Wegleitungen für Feuerpolizei-Vorschriften festgehalten. Durch das Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass eine genügende Betriebs- und Feuersicherheit gewährleistet ist. Nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen Stellen erteilt die VKF als Zulassung eine sogenannte «*Technische Auskunft*». Grundlage des Gesuches für die Zulassung bilden ein *gültiger Prüfbericht* einer anerkannten neutralen Fachstelle (z. B. EMPA in Dübendorf) und eine *technische Dokumentation* des geprüften Produktes. In Fachkommissionen der VKF, in denen auch Vertreter des Brandverhütungsdienstes für Industrie und Gewerbe (BVD) und anderer Organisationen Einsitz haben, wird die feuerpolizeiliche Eignung beurteilt. Die zugelassenen Produkte werden jährlich im Brandschutzregister der VKF publiziert.

Dieses vorgeschriebene Verfahren bringt für alle Beteiligten Vorteile. Die kantonalen Feuerpolizeistellen werden von der administrativen und technisch anspruchsvollen Arbeit, die das Zulassungsverfahren mit sich bringt, entlastet. Für die Produktehersteller ist dieses Verfahren insofern vorteilhaft, als eine einzige Stelle die feuerpolizeiliche Eignung gleichzeitig für alle 26 Kantone beurteilt. Damit ist die Koordination zwischen den kantonalen Feuerpolizeibehörden sichergestellt.

Ebenso wie die Wegleitungen für Feuerpolizei-Vorschriften gehört das Brandschutzregister als unentbehrliches Instrument zu den Unterlagen des projektierenden Architekten und Ingenieurs.

Zwei Sonderprobleme

Umbauten

Einen immer grösseren Anteil vom Bauvolumen bilden die Umbauten. Das bedeutet, dass eine vorhandene Bausubstanz umgestaltet, aber nicht neu gestaltet wird. Mit der Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung des Umbaus ist auch die Bedeutung der feuerpolizeilichen Anforderungen an derartige Projekte gestiegen.

Für Umbauten kommen nicht die Bestimmungen zur Anwendung, die beim Bau in Kraft waren, sondern die neuen, zur Zeit des Umbaus geltenden. Grundsätzlich gelten auch für Umbauten die feuerpolizeilichen Bestimmungen, ob schon diesen als Modell der Neubau dient. Entsprechend dem Ausmass des Umbaus wird der Bau feuerpolizeilich den geänderten Anforderungen angepasst. Massstab dafür ist das *Verhältnismässigkeitsprinzip*, dessen Kriterien stark am Einzelfall orientiert sind (Beispiele: die geänderte Nutzungsart, der Umfang des Umbaus, Verhältnis von baulichem Aufwand und feuerpolizeilichen Anforderungen). Beim Umbau wird nach Möglichkeit versucht, den Personenschutz für das ganze Gebäude zu verbessern.

Sanierung

Ein Gebäude feuerpolizeilich sanieren bedeutet, dass sein baulicher Zustand den geltenden Vorschriften ganz oder teilweise angepasst wird, ohne dass ein Umbau stattfindet. Von der Vielzahl möglicher Fälle greifen wir hier zwei Gruppen heraus: in der ersten entsprechen die Gebäude jenen Vorschriften, die zur Zeit der Errichtung galten (Beispiel: in einem Hotel wird nachträglich der Bau einer Nottreppe verlangt); in der zweiten Gruppe hat der feuerpolizeiwidrige Zustand seit der Errichtung bestanden (Beispiel: Cheminée-Einbau ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände, vergleiche auch das Beispiel in ZB1 1982 S. 89ff). Beiden Fällen ist gemeinsam, dass die Gebäude den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen. Grundsätzlich ist die Sanierung zwangsweise durchsetzbar, denn jede ernsthafte und unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Bewohnern eines Gebäudes ist ein Zustand, gegen den feuer- und baupolizeilich jederzeit Massnahmen angeordnet werden können. Im Einzelfall stellt sich nur die Frage, ob die verlangte Massnahme verhältnismässig sei.

Die Massnahme ist im ersten Fall dann verhältnismässig und geht dem Interesse des Eigentümers am bestehenden Zustand vor, wenn die Gefahr für Menschen durch die Sanierung erheblich verringert wird. Im zweiten Fall kann grundsätzlich die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangt werden. Die Feuerpolizei kann entsprechende Massnahmen, im Extremfall

den Abbruch der Baute oder des Gebäudes anordnen. – Diese Befugnis ist allerdings zeitlich begrenzt. Als Faustregel dient die Ersitzungsfrist des Zivilrechts von 30 Jahren. Auch diese Begrenzung fällt dahin, wenn der rechtswidrige Zustand eines Gebäudes oder Gebäudeteiles – wie im ersten Fall – Leib und Leben von Bewohnern ernsthaft und unmittelbar gefährdet.

Zusammengefasst kann also die Sanierung eines Gebäudes ohne zeitliche Be-

grenzung angeordnet werden, wenn die Fortdauer des Zustandes Leib und Leben gefährdet. Innerhalb einer gewissen Zeit kann die Feuerpolizei die Verbesserung jedes schon von Anfang an bestehenden rechtswidrigen Zustandes verlangen.

Adressen der Verfasser: U. Glaus, lic. iur., Rechtsanwalt, Interkantonaler Rückversicherungsverband, 3001 Bern; H. Kuhn, dipl. Bauing. ETH, lic. oec. HSG, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, 3001 Bern.

Adressen der kantonalen Feuerpolizei-Behörden

Kantone mit öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungen:

Aargauisches Versicherungsamt Bahnhofstrasse 101 Postfach 5001 Aarau	AG 064 / 22 22 83
Brand- und Elementarschadenversicherung Appenzell AR Postgebäude Herisau, Poststrasse 10 9102 Herisau	AR 071 / 52 18 18
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung Rheinstrasse 33a Postfach 636 4410 Liestal	BL 061 / 91 00 00
Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt Hirschgässlein 21 Postfach 4010 Basel	BS 061 / 23 39 75
Gebäudeversicherung des Kantons Bern Viktoriaplatz 25 Postfach 3000 Bern	BE 031 / 42 42 42
Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments du canton de Fribourg 27, Grand'rue 1700 Fribourg	FR 037 / 21 13 83
Kantonale Sachversicherung Glarus Hauptstrasse 8 8750 Glarus	GL 058 / 61 26 80
Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden Hofgraben 5 7001 Chur	GR 081 / 21 36 36
Assurance immobilière de la république et du canton du Jura 8, rue des Prés 2726 Saignelégier	JU 039 / 51 19 66
Gebäudeversicherung des Kantons Luzern Hirschengraben 19/Postfach 1141 6002 Luzern	LU 041 / 23 77 33
Etablissement d'assurance immobilière du canton de Neuchâtel 3, place de Pury 2000 Neuchâtel	NE 038 / 24 56 24
Kantonale Brandversicherungsanstalt Nidwalden Dorfplatz 6 6370 Stans	NW 041 / 61 38 18
Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen Beckenstube 11 8200 Schaffhausen	SH 053 / 8 03 40
Solothurnische Gebäudeversicherung Baselstrasse 40 4500 Solothurn	SO 065 / 22 36 21

Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen Oberer Graben 26 9000 St. Gallen	SG 071 / 22 75 94
Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau Verwaltungsgebäude, Promenade 8500 Frauenfeld	TG 054 / 7 91 11
Etablissement d'assurance contre l'incendie et les éléments naturels du canton de Vaud 56, av. Général-Guisan 1009 Pully	VD 021 / 28 36 11
Gebäudeversicherung des Kantons Zug Vorstadt 32 Postfach A-165 6301 Zug	ZG 042 / 21 55 55
Gebäudeversicherung des Kantons Zürich Kurvenstrasse 31 Postfach 8090 Zürich	ZH 01 / 361 67 20

Kantone ohne öffentlich-rechtliche Feuerversicherungen (Feuerpolizeistellen):

Feuerschau-Verwaltung Appenzell Blattenheimatstrasse 3 9050 Appenzell	AI 071 / 87 32 31
Inspection cantonale du service du feu 1, rue David-Dufour Case postale 172 1211 Genève	GE 022 / 27 41 11
Kantonales Feuerwehrinspektorat Polizeigebäude Foribach 6060 Sarnen	OW 041 / 66 56 20
Kantonales Feuerwehrinspektorat Schlagstrasse 6430 Schwyz	SZ 043 / 24 15 11
Dipartimento delle finanze Ufficio Incendi Palazzo governo 6501 Bellinzona	TI 092 / 24 39 34
Kantonale Feuerpolizei, Feuerwehrinspektorat Uri Rathausplatz 5 6460 Altdorf	UR 044 / 2 66 96
Inspectorat cantonal du service du feu 1, avenue du Ritz 1951 Sion	VS 027 / 21 51 11

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
3011 Bern 031 / 22 32 46